

Pflichtangaben einer Rechnung über 150€

| | |
|---|---|
| Den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers | Den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Zeitpunkt des Geldeingangs, wenn dieser bereits feststeht und nicht mit dem Re-Datum identisch ist |
| Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder USt-ID-Nummer | Das Netto- sowie das Brutto-Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung |
| Eine fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) , die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird | Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung den Hinweis darauf |
| Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung | Bei Rechnungen an EG-Kunden: ID-Nr. des Unternehmers und des Kunden |
| Das Ausstellungsdatum | Jede im Voraus vereinbarte Entgeltminderung wie z.B. Skonto |

Ausnahme Kleinunternehmer-Rechnungen:

Kleinunternehmer deren Umsätze 17.500€ im Vorjahr und 50.000€ im laufenden Jahr nicht übersteigen, brauchen die Umsätze der Umsatzsteuer nicht unterwerfen. Ein Steuerausweis in Ausgangsrechnungen ist nicht zulässig. Ebenso kann keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt werden. Allerdings sind auch hier ab 2004 die neuen Pflichtangaben in der Rechnung zu beachten. Insbesondere muss der Leistende seine Steuernummer angeben.

Bei Rechnungen unter 150€ ist erforderlich:

Der Name und die vollständige Anschrift des Verkäufers, Ausstelldatum, Menge und Art der Lieferung/sonstigen Leistung und das Entgelt in einer Summe (brutto) und der Steuersatz.

Anzahlungen in Teilleistungen:

In einer Schlussrechnung müssen Rechnungsaussteller auf die vorherigen Rechnungen und Zahlungen hinweisen.

Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken

Hinweispflicht:

Achtung: Bei der Rechnungsstellung an Privatpersonen im Zusammenhang mit Gebäude/Grundstück sind Sie verpflichtet, einen Hinweis anzubringen:
„Nach § 14 b Abs. 1 UStG ist die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.“

Innergemeinschaftliche Lieferung:

Rechnung wird ohne USt ausgestellt

Hinweis auf die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung

USt-IdNr. des leistenden Unternehmers

USt-IdNr. des Leistungsempfängers (die Echtheit kann auf der Seite,

<http://evatr.bff-online.de/eVatR>, abgefragt werden)

Bei fehlenden Pflichtangaben kann keine Vorsteuer abgezogen werden.

Eine Rechnung muss 10 Jahre im Unternehmen aufbewahrt werden.

Besonderheiten bei Werklieferungen, sonstigen Leistungen und anderen Geschäften (Steuerschuldnerumkehr) § 13b UStG

Nicht der Leistende Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer, sondern der Leistungsempfänger. Auf der Rechnung muss weder Steuersatz, noch Umsatzsteuer angegeben werden, stattdessen muss auf der Rechnung auf die Steuerpflicht des Leistungsempfängers hingewiesen werden, z.B.: „Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer.“